



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 8. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1599. (2) Nr. 16194.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Neue Bestimmungen wegen des Betriebes von Schmitzwerken. — Da für das Kronland Krain in Laibach eine öffentliche Lehranstalt für Thierarzneikunde und Hufbeschlag mit einem halbjährigen Course errichtet wurde, an welcher der Unterricht unentgeltlich und in der Landessprache ertheilt wird, deren erster Lehrkurs mit November 1849 beginnt, und im Mai 1850 schließt, so wird mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß künftig diejenigen, welche ein Schmidgewerbe ausüben, sich auch die Befähigung aus den obigen Fächern aneignen, festgesetzt, daß vom 1ten Juli 1851 anfangen, als dem Zeitpunkte, an welchem der zweite Lehrkurs der Anstalt zu Laibach bereits beendet sein muß, im Kronlande Krain Niemanden gestattet werden dürfe, ein Schmidgewerbe in Betrieb zu setzen, der sich nicht mit den Zeugnissen über den mit Erfolg zurückgelegten halbjährigen Lehrkurs an der Anstalt zu Laibach, oder mit jenen einer sonstigen zur Ausstellung solcher Zeugnisse autorisirten öffentlichen Lehranstalt auszuweisen vermag. — Auf jene, die dergleichen schon ein Schmidgewerbe ausüben oder ein solches vor dem 1. Juli 1851 erlangen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, doch ist unter sonst gleichen Verhältnissen auch schon gegenwärtig auf jene Bewerber und persönliche Schmidgerechtsamen vorzugsweise Bedacht zu nehmen, die die Befähigung aus der Thierarzneikunde und der Hufbeschlaglehre nachweisen. — Dieses wird in Folge des Decrets des hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 17. d., Nr. 5857, bekannt gegeben. — Laibach am 25. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1595. (2) Nr. 16327.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, betreffend die Umwechslung der Sproc. Cassenanweisungen vom 1. Sept. 1848 und vom 1. März 1849 in Sproc. Centralcasse-Anweisungen. — Laut Decret vom 18. August 1849, Nr. 9184, hat das k. k. Finanzministerium beschlossen, die vom 1. September 1848, so wie die vom 1. März 1849 datirten Sproc. Cassenanweisungen, am 1. Sept. l. J., unter gleichzeitiger Berichtigung der einschließlichen bis 31. August d. J. verfallenen Zinsen mit Sproc. Centralcasse-Anweisungen in Wien durch die Staatscentralcasse, in den Provinzen aber durch die Provinzial-Zahlämter einzulösen zu lassen. Die Besitzer jener Sproc. Anweisungen haben zu diesem Behufe dieselben bei der Staatscentralcasse in Wien, oder bei den Provinzial-Zahlämtern in den Provinzen zu überreichen. Mit dem 31. Aug. d. J. erlischt das Recht auf die weitere Sproc. Verzinsung. — Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht. — Laibach den 29. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1578. (3) ad Nr. 16358.

S t e c k b r i e f

zur Verfolgung des, des Verbrechens des Hochverraths rechtlich beanzeigten Redacteurs, Emanuel Arnold. —

Derselbe ist aus Münchengrätz, Bunzlauer Kreises in Böhmen, gebürtig, 47 Jahre alt, katholisch, ledig, kleiner untersehter Statur, hat ein volles breites Gesicht, eine erfahrene, ins brünette gehende Farbe, ist etwas blatternarbig, hat graue oder blaue Augen, einen ziemlich großen Mund, starke Lippen, schwarzen Kinn und Backenbart, eine schwarze Perrücke, kleinen Fuß, eine rauhe belsernde Stimme, im Sprechen die Worte manchmal dehnend, spricht deutsch und vorzüglich böhmisch.

— Derselbe trug gewöhnlich eine bläuliche gestreifte Schafwollhose, dann einen drappfarbenen Gehrock, oder einen sogenannten polnischen Rock von grüner Farbe, mit breiten Schnürbändern besetzt, und einen schwarzen, sogenannten Democritenput. — Sämmtliche Aufsichtsbehörden werden ersucht, den Aufenthaltsort dieses, zwischen dem 10. und 13. Mai l. J. aus Prag entwichenen Flüchtlings auszuforschen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und sammt allen bei sich habenden Effecten zur weiteren Einlieferung an die k. k. militärische Untersuchungs-Commission im Prager Schlosse zu übergeben. — Von der k. k. militärischen Untersuchungs-Commission. Prag am 27. Juli 1849.

S t e c k b r i e f

zur Verfolgung des am 10. Mai 1849 aus Prag entwichenen, des Verbrechens des Hochverraths rechtlich beanzeigten Hörrers d. R., Johann Rittig, mit dem Burschennamen: „Brutus.“ — Derselbe ist aus Prag in Böhmen gebürtig, 20 bis 22 Jahre alt, von mittlerer Größe, langen, schmalen, blassen Gesichtes ohne Bart, hat einen kleinen, fein geschnittenen Mund, schwache Lippen, welche im Sprechen stets die Zähne sehen lassen, eine dünne gerade Nase, an der Spitze etwas aufwärts gebogen, hat eine hohle Stimme, trug langes, dunkles Haar, einen schwarzen abgetragenen Rock mit Schnüren, dann eine schwarze Mütze mit einem blauen und weißen Randstreifen, vielleicht auch ohne denselben, oder einen niedrigen, spitzig geformten, breitkrämpigen und eingedrückten Put. — Joh. Rittig spricht sehr gut deutsch und nur wenig böhmisch, war Mitglied der Burschenschaft Marcomania, und führt seit seiner Entweichung auch den Namen: Heinrich Klein. — Derselbe dürfte an der rechten Hand, quer über die Finger, eine leichte Narbe haben. — Auf das Vorkommen dieses Individuums ist thätigst zu invigiliren, derselbe im Betretungsfalle anzuhalten und an das nächste Militär-Commando behufs seiner Einlieferung an die militärische Untersuchungs-Commission zu Prag abzugeben.

— Von der militär. Untersuchungs-Commission in der k. k. Hofburg zu Prag am 10. Juni 1849. — Beschreibung des dormaligen Aussehens des Studenten Johann Rittig (Burschennamen: Brutus). — Derselbe hat einen schwarzen Quäcker mit leinenen Knöpfen, quadrillirte Stoffhose von aschgrauer Farbe, einen gewöhnlichen Cylinderhut mit Trauer, das Band über die Trauer gerichtet; um den Hals eine schwarze Schärpe, schwarzseidene Weste, kalblederne Stiefletts mit Knöpfeln an der Seite. — Trägt an der linken Hand am 4. Finger einen goldenen Ring mit einer Rosette von weißen glänzenden Steinchen wie Krystall. Das Paar ist noch lang, aber nicht so wie früher, sondern halb geschoren.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1603. (2) Nr. 8578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Schwarz, Vormundes der minderj. Anna, August, Alois, Julius, Florian und Josepha Brilli, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juli 1849 mit Hinterlassung einer lehtwilligen Anordnung hier in der Polana-Borstadt verstorbenen Maurermeister und Hausbesitzer, Anton Brilli, die Tagsatzung auf den 1. October 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 28. August 1849.

3. 1602. (2) 8175.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Elisabeth Branz, im eigenen Namen und als Vormünderin, und des Herrn Franz Polz, als Mitvormund der mj. Johann und Johanna Branz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. Juni 1818 mit Hinterlassung einer lehtwilligen Anordnung verstorbenen Wirthshausbesizers, Johana Branz, die Tagsatzung auf den 21. September 1849, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen; widrigens für die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 25. August 1849.

3. 1613. (2) Nr. 3009.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Eisenbahn bis Laibach werden in Gemäßheit des hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Postsection vom 7. August, 3. 5601, nachstehende Coursänderungen in das Leben treten, und zwar: 1) die zwischen Gili und Triest bestehenden Brief-, Courier- und Malleposten werden auf den Cours zwischen Laibach und Triest beschränkt. — Der Briefcourier wird von Laibach täglich um 6 Uhr Abends abgehen, und in Triest um 3 Uhr 50 Minut. früh eintreffen. Von Triest wieder täglich um 8 Uhr Abends nach Laibach zurückkehren, und nach 6 Uhr früh hier eintreffen. — Von den Malleposten wird die eine um 6 Uhr früh, die andere um 6 Uhr 30 Minuten Abends täglich von Laibach nach Triest abgehen, und die erste um 7 Uhr 25 Minuten Abends, die zweite den darauffolgenden Tag um 7 Uhr Morgens dort anlangen. — Zurückkehren werden diese Malleposten täglich von Triest um 3 Uhr Früh und um 4 Uhr Nachmittags, und erstere wird um 5 Uhr Abends am nämlichen, letztere den darauffolgenden Tag um 5 Uhr 30 Minuten Früh in Laibach ankommen. — Mit den Briefcourier-Posten werden 3 Reisende befördert, und dieselben werden auch durch Conducteure begleitet werden. In Triest hat sich die Courierpost an die täglich Morgens um 6 Uhr nach Venedig

abgehende Dampfschiffahrt anzuschließen. — Bei den Mallesposten zwischen Triest und Laibach wird zwar die unbedingte Passagiers-Aufnahme vorläufig noch beibehalten, jedoch wird dieselbe in der Art beschränkt, daß dabei von Laibach und von Triest mit einer Fahrt nicht mehr als 19 Personen abgefertigt werden. — 2) Die zwischen Prevald und Udine bestehende Mallespost wird bis Laibach ausgedehnt. Die Mallespost wird von Laibach über Prevald täglich um 6 Uhr Abends abgehen, am andern Tage in Görz um 8 Uhr früh, und in Udine um 1 Uhr 15 Minuten Mittags einlangen, von Udine geht sie täglich um 10 Uhr Vormittag ab, und kommt am folgenden Tage in Laibach nach 6 Uhr früh an, wobei in Görz das Mittagsmahl und in Prevald das Abendmahl gehalten wird. — Bei diesen Mallesposten bleibt ebenfalls die unbedingte Passagiersbeförderung, vorläufig noch erhalten, jedoch mit der Beschränkung, daß von Laibach und von Udine nur 7 Reisende mit einer Fahrt abgefertigt werden. — Die Reitpost zwischen Adelsberg und Fiume ist von Adelsberg täglich 13 Minuten nach Mitte nacht abzufertigen, und trifft in Fiume um 7 Uhr 25 Minuten Morgens ein, von wo sie täglich Nachmittags um 4 Uhr nach Adelsberg zurückkehrt, und dort um 11 Uhr 15 Minuten Nachts anlangt. Sie steht daher einerseits mit der Laibach-Triester Courierpost, andererseits mit der Laibach-Udinese Mallespost in genauer Verbindung. — 4) Von Laibach wird täglich auf eine Carriolpost um 8 Uhr früh nach Gili abgehen, dort um 4 Uhr 50 Minuten Abends eintreffen, und von Gili täglich um 6 Uhr früh nach Laibach zurückkehren, wo sie um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags einzutreffen hat. — 5) Zwischen Laibach und Agram wird die Mallespost auf tägliche Fahrten vermehrt, wovon zwei Fahrten in der Woche die Ausdehnung bis Szijef beibehalten. Diese Mallespost geht zwischen Laibach und Steinbrücken vereint mit den Postzügen. Von Laibach nach Agram wird die Mallespost in dieser Art, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag, nach Szijef am Sonntag und Mittwoch um 8 Uhr 15 Minuten abgehen, nach zwei Stunden und 30 Minuten in Steinbrücken eintreffen, und von dort auf der Straße über Gurkfeld und Eschadesch nach den genannten Endpunkten weitergehen. Die Posten nach Agram kommen dort an den nämlichen Tagen gegen 11 Uhr Nachts, jene nach Szijef am Montag und Donnerstag nach 8 Uhr früh an. — Das Mittagsmahl wird in Gurkfeld, und das Abendmahl in Agram eingenommen. Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag kehrt die Mallespost von Agram um 1 Uhr früh, von Szijef aber Montag und Donnerstag um 3 Uhr Nachmittags nach Laibach zurück, und es werden erstere am nämlichen Tage um 4 1/2 Uhr Abends, letztere aber am darauffolgenden Tage, d. i. Dienstag und Freitag ebenfalls um 4 1/2 Uhr Nachmittags in Laibach anlangen. Bei diesen Mallesfahrten bleibt die Passagiers-Aufnahme bloß auf die 3 Plätze des Malleswagens beschränkt. Der Beschränkung der Personenzahl für die einzelnen Fahrten liegt die Absicht zum Grunde, der Privat-Industrie zur Errichtung von regelmäßigen Personensfahrtsgelegenheiten freieren Spielraum zu geben, in welcher Beziehung dann auch noch weitere Beschränkungen eintreten werden. Die Personensfahrtsgebühren werden bei der Courierpost zwischen Laibach und Triest pr. Meile auf 32 kr., bei den Mallesfahrten nach Triest und Udine pr. Meile auf 29 kr., zwischen Laibach, Agram und Szijef pr. Meile auf 24 kr. festgesetzt, wobei ein Percentenzuschlag nicht Statt zu finden hat. — 6) Zwischen Gurkfeld und Landstraß wird eine tägliche Bothenfahrpost errichtet, welche von Landstraß täglich früh um 5 Uhr abgeht und um 6 1/2 Uhr früh in Gurkfeld eintrifft, von dort täglich um 5 Uhr Abends nach Landstraß zurückkehrt, und dort um 6 1/2 Uhr Abends eintrifft. — Welches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illhr. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 24. August 1849.

3. 1575. (3)

Nr. 2983.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Zeitpuncte der Eröffnung der Eisen-

bahn bis Laibach werden im illhrigen Postbezirke, gemäß Erlasses der hohen k. k. Ministerial-Post-section vom 6. August l. J., 3 5214, nachstehende Cours-Regulirungen in das Leben treten: 1) Vom Tage der Eisenbahn-Eröffnung bis Laibach wird die zwischen Laibach und Salzburg bestehende Mallespost in den Cours zwischen Laibach und Villach, und in jenen zwischen Salzburg und Villach abgetheilt. — 2) Zwischen Laibach und Villach hat die Mallespost wöchentlich dreimal, die Reitpost wöchentlich viermal zu bestehen. — Die Mallespost wird von Laibach jeden Montag, Mittwoch und Samstag um 6 Uhr Abends abgehen, in Villach am darauffolgenden Tage um 7 Uhr 15 Minuten früh eintreffen, und von da an jedem Sonntag, Dienstag und Freitag um 5 Uhr Nachmittags zurückkehren. — Die Reitpost wird hingegen an den übrigen Wochentagen von Laibach nach Villach und von da zurück zu der nämlichen Zeit, wie die Mallesposten abgehen und ankommen. Diese Posten stehen mit den Wien-Laibacher Postzügen in genauer Verbindung. — 3) Die zwischen Klagenfurt und Brixen bestehende tägliche Mallespost wird auf wöchentlich drei derlei Course vermindert, und dafür an den offenen Tagen eine wöchentlich viermalige Reitpost zwischen Villach und Brixen errichtet. Die Mallesposten gehen von Klagenfurt am Sonntag, Dienstag, Donnerstag um 4 Uhr früh ab, und treffen in Brixen am darauffolgenden Tage zwischen 11 — 12 Uhr Vormittag ein, von wo sie Montag, Donnerstag und Samstag Mittags nach Klagenfurt zurückkehren und hier Tags darauf zwischen 8 — 9 Uhr anlangen. Die Reitposten gehen von Villach am Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag um 8 Uhr 15 Minuten früh nach Brixen ab, kommen dort am folgenden Tage zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags an, von wo sie am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Mittags nach Villach zurückkehren und dort am andern Tage nach 4 Uhr Nachmittags eintreffen. Diese Posten verbinden sich mittelst der Laibach-Villacher Posten mit den Eisenbahn-Postzügen und dem Laibach-Agramer Mallespost-Course, und geben so die schnellste Correspondenz-Gelegenheit zwischen Krain, Croatien, Slavonien und Tyrol, dann zwischen Wien, Brixen und Bogen. — 4) Zwischen Gmünd und Spital wird, außer den Villach-Salzbürger Posten, auch im Anschlusse an die Brixner Postcourse eine tägliche Briespost zu coursiren haben, welche täglich von Spital 30 Minuten nach Ankunft der Villacher und resp. Klagenfurter Post am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 1 Uhr 25 Minuten Nachmittags, an den übrigen Tagen um 1 Uhr nach Gmünd abgehen und dort nach 2 Stunden und 15 Minuten eintreffen wird. Von Gmünd geht sie täglich um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags nach Spital zurück, und trifft hier nach 1 Stunde 55 Minuten, d. i. um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags ein. — 5) Zwischen Laibach und Klagenfurt wird die Mallespost täglich, und zwar von Laibach um 8 Uhr früh und von Klagenfurt um 4 Uhr früh abgefertigt, und hat in Klagenfurt nach 8 Uhr Abends, in Laibach nach 2 1/2 Uhr Nachmittags einzutreffen; ferner wird auch noch eine tägliche Reitpost (Briespost) zwischen Laibach und Klagenfurt eingeführt, welche sowohl von Laibach als auch von Klagenfurt täglich um 6 Uhr Abends abgehen und in Klagenfurt wie in Laibach nach 5 Uhr früh Tags darauf anlangen wird. Die Mallespost verbindet sich genau mit der Laibach-Triester Malles- und Courierpost, die Reitpost mit den Postzügen und mit der croatischen Post, so wie letztere auch für den Localcorrespondenz-Verkehr zwischen Laibach und Klagenfurt, die den Verkehrsverhältnissen angemessenste Gelegenheit gibt. — 6) Bei den Mallesposten zwischen Laibach und Klagenfurt und Laibach und Villach wird zwar die unbedingte Passagiers-Beförderung beibehalten, jedoch wird dieselbe insoweit einer Beschränkung unterzogen, daß bei der Klagenfurter Post in Laibach und in Klagenfurt zu einer Fahrt nicht mehr als 11, bei der Villacher Post in Laibach und Villach nicht mehr als 7 Personen aufgenommen werden dürfen. Bei der Klagenfurt-Brixner Mallespost bleibt die unbedingte Passagiers-Aufnahme unverändert erhalten. — 7) Die Personensfahrts-Gebühren bleiben bei diesen Mallesposten unverändert. — 8) Die zwischen Bruck und Udine bestehende Mallespost

wird in den Cours zwischen Bruck und Klagenfurt und in jenen zwischen Klagenfurt und Udine abgetheilt. — 9) Zwischen Bruck und Klagenfurt hat eine tägliche Mallespost, zwischen Klagenfurt und Udine eine wöchentlich dreimalige Malles- und eine viermalige Reitpost zu bestehen. — Von Bruck geht die Mallespost täglich um 5 Uhr 30 Minuten früh ab, und trifft in Klagenfurt am andern Tage um 2 Uhr früh ein, kehrt von dort täglich um 9 Uhr Abends nach Bruck zurück, wo sie den folgenden Tag nach 5 Uhr Abends anlangt. — Von Klagenfurt geht Sonntag, Dienstag u. Donnerstag die Mallespost und an den übrigen Tagen der Woche die Reitpost um 6 Uhr Abends nach Udine ab, wo beide Gattungen Posten den darauffolgenden Tag um Mittag eintreffen. Von Udine geht die Mallespost am Dienstag, Donnerstag und Samstag, die Reitpost aber an den übrigen Wochentagen um 10 Uhr Vormittags nach Klagenfurt zurück, wo erstere um 5 Uhr 5 Minuten, letztere um 4 Uhr 10 Minuten früh eintrifft. — Diese Posten sind so combinirt, wie es dem Verkehrs-Interesse Klagenfurts mit Wien und Italien am besten entspricht. Der Klagenfurt-Udinese Cours gewährt in seinem Zusammenhange in Udine zugleich die beste Correspondenz-Gelegenheit zwischen Villach und Triest. 10) Zwischen Villach und Salzburg wird eine wöchentlich zweimalige Malles- und eine fünfmalige Reitpost bestehen. Die Mallespost wird von Salzburg nach Villach am Montag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags abgehen und am andern Tag um 10 Uhr Abends in Villach eintreffen. Von Villach nach Salzburg geht sie Donnerstag und Sonntag um 11 Uhr Nachts ab, und trifft in Salzburg Samstag und Dienstag um 4 Uhr 55 Minuten früh ein. Hingegen wird die Reitpost an den andern 5 Wochentagen um 6 Uhr Abends von Salzburg und um 11 Uhr Nachts von Villach expedirt werden, wovon sie in Villach am andern Tage um 10 Uhr 45 Minuten Abends und in Salzburg am dritten Tage um 3 Uhr 15 Minuten früh anlangt. — Diese Posten schließen sich in Villach an die Klagenfurt-Udinese Posten in der Richtung nach Klagenfurt genau an, und verbinden die Kronländer Krain und Salzburg mit einander auf das Vollständigste. Zwischen Laibach und Salzburg bleibt die Verbindung über Bruck die entsprechendste. — 11) Die bei der Salzburg-Laibacher Mallespost bestehende unbedingte Passagiers-Aufnahme bleibt auch bei der Salzburg-Villacher Mallespost beibehalten, dergleichen wird dieselbe auch bei den Mallesposten zwischen Bruck und Klagenfurt, dann Klagenfurt und Udine fortbestehen. — 12) In den Personensfahrts-Gebühren bei den Mallesposten zwischen Bruck und Klagenfurt, Udine, Villach und Salzburg tritt keine Aenderung ein. — 13) Die Botenpost von Krainburg nach Laibach ist täglich um 5 Uhr früh, von Laibach nach Krainburg täglich um 4 Uhr Nachmittags abzufertigen, jene von Ottok nach Radmannsdorf wird ebenfalls täglich um 5 Uhr früh, von Radmannsdorf nach Ottok um 6 Uhr Abends abzufertigen seyn. — K. K. illhr. Oberpostverwaltung. Laibach den 22. August 1849.

3. 1576. (3)

Nr. 3066.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Lemberg ist eine manipulirende Offizials-Stelle mit 600 fl. Gehalt, und für den Fall der graduellen Vorrückung eine provisorische Offizials-Stelle mit dem Gehalte von 500 fl., gegen Ertrag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, längstens bis Ende September 1849 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg im vorgeschriebenen Wege einzubringen. — K. K. illhrische Oberpostverwaltung. Laibach den 24. August 1849.

3. 1597. (2)

Nr. 6051 VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird allgemein fund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, Maische und Fleisch in den unten angegebenen polit. Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1850, mit oder ohne Vorbe-

halt der stillschweigenden Erneuerung, in Pacht ausbezogen wird, und die diesfälligen mündlichen Versteigerungen, vor welchen auch die nach der illyr. Subernal-Circulare vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten und mit dem 10proc. Badium belegten gestämpelten schriftlichen Offerte bis zu den unten festgesetzten Terminen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung zu Laibach im Amtsgebäude Nr. 297, am Schul-

plaze im 2. Stocke, eingebracht werden können, an den nachbenannten Tagen und an den bestimmten Orten werden abgehalten werden. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußterminen einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10proc. Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Für die Hauptgemeinde	Im polit. Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für		Termin für die schriftlichen Offerte
				Wein, Wein- most u. Maische, dann Obstmost fl.	Fleisch fl.	
Planina Kaltenfeld Mauniz Zirkniz Grachova Sadoviz Loitsch	Haasberg	17. Sept. 1849, um 10 Uhr Vormittags.	der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung Laibach.	15914	2110	bis 16. Sept. 1849, zwölf Uhr Mittags.
				18024 fl.		
Adelsberg Hrasche Slavina Peteline Kaal Koschana	Adelsberg	18. Sept. dto.	ditto	8594	1256	bis 17. Sept. dto.
				9850 fl.		
Prem Sagurie Dornegg Großlukoviz	Reitschitz	18. Sept. dto.	ditto	4324	576	bis 18. Sept. dto.
				4900 fl.		
Flödnitz Kobitz	Flödnitz	20. Sept. dto.	ditto	2100	400	bis 19. Sept. dto.
				2500 fl.		

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen.

Die Pachtbedingungen sind folgende: 1) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer, sammt dem bewilligten Gemeinde-Zuschlage von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische und von Fleisch, nach den in dem illyrischen Subernal-Circulare vom 26. Juni 1829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Trieffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kund zu machenden Bestimmungen einzuheben. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des St. G. B. über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs Bewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pächter vor dem Beginne der Pachtung über Auforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 3) Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocollés, für das Aerar aber

erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. — Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls 8 Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern. — Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthalt, nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirks-Obzirkel, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. — Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine Stägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenußtem Versprechen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — 4) Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben ersichtlich gemacht worden. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betreff der Staatsanlehen-Loose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Aerarial-Hypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehal-

ten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zu haften. — 6) Vor dem Eintritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird. — Wird die eingelegte, und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verz. Steuerpflichtigen übergeben und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobzirkel und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — 7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angeordneten 2 Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem §. gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tariffmäßigen Steuer-einhebung die Einleitung derart zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitz über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist. — Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgesunden haben, auf ihr Verlangen über die tariffmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. — Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungs-Steuer-Gefällen-Übertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insoferne das Geseß auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gef. St. G. ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdies das 20fache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. — Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen. — 8) Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tariffmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem neu eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindeforschläge dieser Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist

von dem austretenden Pächter, oder der vorher bestanden Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt. — Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Anderen (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindezuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehr. Steuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey. — Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur hinsichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. — Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällenbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem anderen Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. — Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 9) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdieß den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 10) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Ge-

fälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in soferne anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten. — 11) Für den Ausrufspreis wird verpachtet der Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. — Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn der Verzehrungs-Steuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungs-Str.-Vorschriften geändert wurde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch 2 Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft. Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu. — 12) Den bedungenen Pacht-schilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnende Cassé abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den 3 letzten Monatsraten des Pacht-schillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pacht-schillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird. — 13) Wenn der Pächter eine Pacht-schillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4% vom 100 für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstellen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Str. Bezirks-Obrigkeit zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder

die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem, bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Beträge, und zwischen dem contractmäßigen Pacht-schillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung, soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Angebote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen. — In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen oder nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im 2. Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — 14) Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehene Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Offerenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in 2 gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Relicitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten. — 15) Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 16) Wenn dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars 3 Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bez.-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Raibach am 31. August 1849.

3. 1589 (2) Nr. 7503.

Concurs-Kundmachung
der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. (Wegen Beschaffung einer Kanzlei-offizialenstelle mit 600 fl. Gehalt.) — Im Be-

reiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzleioffizialen-Stelle der I. Gehaltsstufe mit jährlichen 600 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis zum 24. September 1849 hiemit eröffnet wird. — Die Bewerber, welche diese Stelle, oder im Falle hiedurch eine Kanzleioffizialenstelle der II. Gehaltsstufe mit 500 fl., oder eine Kanzleioffizialenstelle der I., II. oder III. Classe mit 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. erledigt werden sollte, eine dieser letztgenannten Dienstposten zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, das ist, durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde bis längstens 24. September 1849 bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einlangen. — Es ist sich hierin über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, über die Kenntniß der Gefälls-, Cassen- und Berechnungs-Vorschriften, und über allfällige Sprachkenntnisse auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob Bittsteller, und in welchem Grade mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist. — Graz am 25. August 1849.

3. 1582. (3) Nr. 7560.

Concurs = Kundmachung

der k. k. steierm. ill. y. Cameral-Gefällen-Verwaltung. (Wegen Besetzung einer Linien-Amtschreiberstelle mit 300 fl. Gehalt.) — Es ist bei einem der k. k. Verzehrungssteuer-Linienämter in Graz die Stelle eines kontrollirenden k. k. Amtschreibers, womit der Gehalt von jährl. Dreihundert Gulden in C. M., der Genuß einer freien Wohnung, oder in deren Ermangelung der Bezug der normalmäßigen Quartierzins-Entschädigung, und die Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienstes-Cautio im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, d. i. durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zuverlässig bis 24. September 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über die zurückgelegten Studien, die Staatsdienstleistung, die Kenntniß der Verzehrungssteuer- und Berechnungsvorschriften, und über alle sonstigen Eigenschaften und Kenntnisse auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert ist, und auf welche Art derselbe die Cautio zu leisten im Stande ist. — Graz am 24. August 1849.

3. 1588. (3)

Concurs = Ausschreibung

für die Verwalters-Stelle bei der Fideicommiss-Herrschaft Wippach im Adelsberger Kreise. — Alle Jene, welche sich um diesen Dienst in Competenz zu setzen willens, und auch der slovenischen Sprache kundig sind, haben ihre diesfälligen, gehörig instruirten Gesuche bei Hrn. Christian Grafen v. Attems, Administrations-Curator des krainisch-gräfl. von Anthierischen Fideicommisses zu Görz binnen sechs Wochen zu überreichen, oder dieselben portofrei an ihn einzusenden. — Der Verwalter erhält nebst freier Wohnung einen jährlichen Gehalt von sechs Hundert Gulden Conv.-Münze, ein jährliches Reise-Pauschale von Ein Hundert fünfzig Gulden, aus welchem jedoch auch die Fuhrkosten für seine Unterbeamten bestritten werden müssen. Bei, in herrschaftlichen Angelegenheiten nothwendigen Reisen bezieht er für Diäten täglich drei Gulden 12 kr. C. M. Ueberdies wird ihm ein angemessenes Holzdeputat zugesichert. — Die Herren Competenten haben die Verbindlichkeit, eine Cautio von Ein Tausend Gulden C. M. im Baren, oder fideiussorisch zu leisten. — Görz den 31. August 1849. — Von der Administration des krainisch-gräfl. von Anthierischen Fideicommisses.

Z. 1596. (2)

Nr. 2137.

A v v i s o.

Il Magistrato della libera Città, Porto Franco, e Distretto di Fiume deduce ad universale notizia le condizioni stabilite

per base della nuova Arrenda della provvista, macellazione e vendita della carne bovina e degli animali minuti; nonché della fabbricazione e vendita candelle di sego per uso e consumo della popolazione di essa Città e suo Territorio. — 1mo Sino alle ore 6 pomeridiane del giorno 20 Settembre p. v. si accettano presso l'Inclito locale Presidio Municipale (esclusa ogni pertrattazione vocale) le offerte in iscritto, suggellate, e munite del necessario vadio, o cauzione per l'Arrenda della provvista macellazione, e vendita della carne bovina, e degli animali minuti, nonché della fabbricazione e vendita delle candelle di sego ad uso e consumo della popolazione di questa Città e Distretto, pel corso di un anno, dal 1mo Novembre 1849 a tutto Ottobre 1850. — Si avverte però che si accetteranno anche offerte per l'arrendamento a più anni, ma l'accettazione dipenderà dal volere del locale Inclito Consiglio Amministrativo. — 2do. Le offerte così presentate verranno nella mattina del giorno susseguente 21 detto Settembre aperte in pieno Amministrativo Consesso, e l'Impresa deliberata al miglior oblatore. — 3zo Si stabilisce il prezzo fiscale di un funto di carne bovina, senza giunta in cui 7. moneta sonante, quello della giunta fina, consistente in trippe monde, cuore, fegato, milza, e rognoni in cui 4. e della giunta ordinaria consistente in testa e piedi in cui 2. moneta sonante. — 4to Per la carne degli animali minuti cioè castrato, montone, pecora, capra, e becco viene indistintamente stabilito per tutto l'anno il prezzo per funto con giunta di due carantani inferiore a quello della carne bovina. — 5to La carne di agnello e capretto principiando dal primo Gennaio sino alla fine di Maggio non seggiacerà ad a cuna tariffa — durante questo spazio di tempo però sarà l'introduzione e vendita degli Agnelli e Capretti libera a chiunque senza alcun aggravio e restrizione di sorte, nella rimanente epoca dell'anno verrà poi assoggettata a Tariffa, e venduta allo stesso prezzo della carne bovina. — 6to. Per la carne di vitello domestico si stabilisce il prezzo fiscale durante tutto l'anno per i primi quarti in carantani otto per funto, per gli ultimi quarti poi in cui dieci salvo però agli abitanti del Distretto di Fiume il diritto della vendita come per lo passato dei propri animali vitellini ed agnellini nati nelle loro possessioni. La carne poi dei vitelli cragnolini verrà venduta al prezzo inferiore di un cno per funto. — 7mo. Il prezzo della carne suina sarà assoggettato a Tariffa da tempo in tempo secondo la stagione, ed a misura delle circostanze; la sola carne salata ed affumicata, lardo e prescinto potrà da chiunque vendersi a dettaglio nel locale assegnato a tale vendita, sempre però sotto l'osservanza delle vigenti prescrizioni sanitarie. — 8vo La Lingua di bue col gargato si venderà allo stesso prezzo della carne bovina, la lingua poi senza gargato, ed il lombolo si venderà al prezzo superiore d'un carantano a quello della carne bovina. — 9to. Le carni dovranno essere vendute a peso di Vienna e pesate sopra Bilancie a bacino cimentate. — 10° Nei pagamenti in Banconote, boni, o loro surrogato verrà regolato il prezzo della carne bovina in guisa che aumenti di 1/2 carantano per funto per ogni 10 p. % di sconto sulla moneta d'argento segnato nel Lloyd Austriaco di Trieste, vale a dire quando lo sconto arrivasse ai 10 p. % aumenterà il prezzo della carne bovina in carta 1/2 cno. ai 20 di 1, ai 30 di 1 1/2 e così di seguito. Onde poi schivare le giornaliere oscillazioni dello sconto, viene stabilito, che l'aggio della moneta d'argento, che si troverà segnato nel Lloyd Austriaco di Trieste il primo giorno d'ogni mese regolerà quello da adattarsi qui durante il corso di tutto

quel mese per i pagamenti in banconote o boni sempre inteso però, che resta fermo il prezzo della carne, quando si paga in moneta sonante, siarame, ed argento. — 11° Sarà dovere del rispettivo arrendatore di pagare allo stipendio to pubblico Chirurgo Visitatore degli animali bovini e minuti per la visita d'ogni animale bovino macellato carantani due, e per quella poi d'ogni animale minuto macellato mezzo carantano. — 12° Non dovrà la giunta degli animali minuti oltrepassare i lotti t-è per funto, cioè in un peso di undici funti non vi sia più di un funto di giunta, e dovrà questa consistere in carne dell'istessa specie, cioè di testa, piedi, fegato, cuore, milza e trippe monde, escluso l'osso puro. — 13° Ogni offerta da presentarsi nel modo indicato al punto primo, dovrà contenere una cauzione idonea e legale per l'esatta manutenzione del contratto da stipolarsi, consistente in fiorini dieci mila d'augusta sia in contanti od obbligazioni di Stato, sia in intabulazione radicata sopra stabili del valore di fiorini venti mila, oppure dovrà ogni tale offerta contenere a titolo di vadio fiorini due mila in danaro, o in obbligazioni di Stato, verso l'obbligo di prestare in seguito la detta cauzione, alla di cui produzione doppo trovata in buon ordine, verrà restituito il detto vadio. — 14to L'impresa contempla la provvista non solo dell'occorrente numero di bovi sani, e ben nutriti, ma eziandio di tutte le altre qualità di carni necessarie a questa popolazione, compresi i forestieri, e l'i. r. milizie di terra e di mare; anche i navigli di ogni nazione qui ancorati, saranno autorizzati di provvedersi delle carni pel giornaliero uso del loro equipaggio allo stesso prezzo contrattuale. Tuttavia i proprietari e conduttori di bastimenti dovranno per l'approvvigionamento necessario alla loro partenza cointendersi ogni volta coll'intraprendente. — 15to Resta libero all'intraprendente di provvedersi dei bovi ed altri animali occorrenti pel consumo di questa popolazione in qualunque luogo gli pare e piace, purchè giustifichi lo stato di salute di tale luogo, sempre per altro verso passaporti regolari di consumo. — 16to All'intraprendente verrà accordato l'uso del pubblico macello, di sette locali murati per la vendita delle carni, e di due stallaggi, nuovo e vecchio, ed insieme depositorio del fieno, il tutto verso il fissato censo arrendatizio di annui fiorini 1300 pagabili alla Cassa Civica in quattro eguali anticipate rate, sarà poi obbligo dell'intraprendente di fare a proprie spese le restaurazioni ordinarie durante l'anno di arrenda, tanto del pubblico macello, quando dell'edifizio murato per la vendita delle carni nonché dei due stallaggi di pubblica ragione; giacchè dovranno essere restituiti alla scadenza dell'arrenda in buono stato come gli vennero consegnati. — 17mo Sarà positivo obbligo dell'intraprendente di vendere in sei panche la carne bovina senza giunta, e quella degli animali minuti con giunta al fissato prezzo, e nella settima panca poi vi dovrà vendere esclusivamente la sola giunta: si avverte inoltre, che non potrà vendere le porzioni di collo da per se sole, ma dovrà unirle ad altri pezzi di carne delle parti migliori. — 18vo Sol tanto nel caso, che si manifestasse un Epizootia generale nella Croazia, Slavonia e l'Ungheria, e che ciò venisse autenticamente confermato, sarà sciolto l'intraprendente dagli obblighi assuntisi, e quindi tutte le altre eventualità e pericoli andranno a carico dell'intraprendente, in tal maniera che non volendo egli per qualsivoglia pretesto adempire le obbligazioni intraprese, e singolarmente mantenere lo stabilito prezzo delle carni, avrà il Magistrato il diritto di mettere subito mano alla cauzione procedendo in via politica e

provvedere ella necessaria provista delle carni a spese dell' impressario in qual sia guisa riputasse più convenevole, viene poi espressamente stabilito, che le questioni di diritto tra l'arrendatore e il pubblico circa gl' obblighi assunti verranno tratta e inanzi il locale Foro Pretoreo. — 19° Sarà obbligo dell' intraprendente di osservare e far dai subalterni osservare scrupolosamente tanto le discipline di polizia prescritte riguardo all' esatto peso e prezzo nella vendita, quanto tutte le altre disposizioni e le leggi di salute pubblica emanate riguardo alla macellazione, in caso diverso per ogni contravvenzione riguardo alla Tariffa, al peso della carne, ed altre mancanze nella vendita verrà punito il rispettivo tagliatore la prima volta colla multa pecuniaria di fiorini cinque, la seconda di fiorini dieci, e la terza di fiorini venti, le quali multe dovranno essere esatte e pagate dall' arrendatore, salvo poi ad esso il diritto di ripetere l'abbuono dal contravventore, tagliatore; nel caso però di terza punizione verrà il tagliatore oltre alla suddetta multa di fiorini venti assoggettato alla pena di arresto personale, e l'arrendatore sarà tenuto di tosto dimetterlo dal servizio. — 20mo È tenuto l'arrendatore espressamente nella scelta dei tagliatori durante il tempo dell' impresa di dare la preferenza ai Fiumani in parità di condizioni. — 21mo Non potendo essere tollerata la macellazione e vendita che di carne di animali sani, e ben nutriti, cioè di carne di fina qualità, sarà perciò la Commissione dei pubblici mercati unitamente allo stipendiato pubblico chirurgo, quest' in linea sanitaria, e quella in quanto concerne la manutenzione del contratto di arrenda, in diritto di scartare gli animali magri, e malsani, che non potranno essere considerati di quella categoria, come pure le vacche, e sarà obbligo dell' Intraprendente di uniformarsi pienamente allo scarto, senza il menomo riclamo. — 22do L'Intraprendente sarà per se incorso nella multa di fiorini duecento qualora non si trovasse nelle pubbliche stalle in qualunque ora del giorno almeno numero 25 buoi da macellarsi; incorrerà inoltre nella multa di fiorini 500 ogni qualvolta non vi fosse già la sera approntata e depositata nelle pubbliche panche la quantità di carne necessaria al consumo ed alla vendita del giorno seguente, e così pure nella multa di fiorini 100 ogni qualvolta mancasse la carne di animali minuti soggetti a Tariffa. — 23zo Sarà positivo obbligo dell' intraprendente di tenere nel nuovo edificio ad uso stalle di bovi e nel vecchio gli animali minuti, così pure sarà tenuto di far abbeverare nel torrente della fiumara priocchè si conducano al poscolo gli animali minuti, ripetendo tale misura al loro ritorno, e ciò tanto sicuramente in quantochè presentandosi delle lagnanze da parte dei Giudici comunali, che taluno dei pastori abbeverasse gli animali nelle acque stagnanti destinate unicamente ad uso delle rispettive comuni incorrerà esso nella multa, che verrà dettata dal locale Magistrato. — 24° Il prezzo delle candelle di sego viene fissato per tutto l'anno in carantani tredici moneta sonante, e carantani quindici in carta il funto, e sarà positivo obbligo dell' arrendatore di fabbricare, provvedere le candelle di sego di buona qualità e ben stagionate e di venderle pell' uso e consumo di questa popolazione, comprese le i. r. milizie di terra e di mare, e li forestieri al prezzo su indicato in una apposita bottega situata a comodo della popolazione nel mezzo della Città. — 25to Sarà dovere dell' Arrendatore di tenere oltre l'occorrente quantitativo di candelle pel giornaliero consumo, un deposito non minore di funti trecento, in difetto verrebbe la mancanza a tutto suo danno provveduta da altre botteghe con la

comminatoria, che continuando in tale mancanza verrebbe inoltre punito con una multa di funi. 25 m. c. da devolversi a beneficio del locale. Pio Istituto de' poveri. — 26to Subitochè sarà stata accolta la migliore offerta, l'impressario che avrà assunta sopra di se l'arrenda, sarà in dovere di stipolare con questo Magistrato un formale contratto concepito nella modalità delle presenti condizioni, le quali fra tanto spireranno le veci di formale contratto, finalmente. — 27mo Le spese della licitazione, stipulazione del contratto, e dell' intavolazione anderanno a carico dell' intraprendente. — Fiume li 29 Agosto 1849. — Il Preside e il Giudice Rettore Distrettuale.

Antonio Celebrini, m. p.

— Al di fuori: Offerta di N. N. (carattere e luogo di domicilio) concernente l'arrendamento della provvista, macellazione e vendita dell' occorrente Carne Bovina, e degli animali minuti, nonché della fabbricazione e vendita delle candelle di sego per uso e consumo della popolazione della Città e Distretto di Fiume, minuta del vadio di funi. 2000, oppure della cauzione di fiorini 10,000 Moneta di Convenzione in contanti, ovvero nelle seguenti obbligazioni di Stato, cioè: Pezzi . . . funi. — ditto . . . funi. — ditto . . . funi. — Di Dentro: Offerta. — Il sottoscritto esibisce colla presente la sua legale obbligatoria dichiarazione ed offerta di assumere l'arrendamento della provvista macellazione e vendita della carne bovina, e degli animali minuti, nonché della fabbricazione e vendita delle candelle di sego per uso della popolazione della Città e Distretto di Fiume durante un anno, che avrà principio col giorno 1mo di Novembre 1849 a tutto Ottobre 1850, e ciò verso il prezzo di carantani il funto della carne bovina, e quello della carne di animali minuti per tutto l'anno di due carantani inferiore al prezzo della carne bovina. — Il sottoscritto fa quest' offerta con piena conoscenza delle relative condizioni d'Asta pubblicate dal Civico Magistrato di Fiume con sua Notificazione di data 29 Agosto corrente anno, e ciò in tale guisa, che l'Offerta nel caso, che la presente sua offerta venisse accettata, resterà come Contrante e deliberatorio irrevocabilmente obbligato a tutte, e singole le condizioni in essa Notificazione contenute, assoggettandosi nel caso di non osservanza al giudicato del Foro Pretorile di Fiume. — Questa offerta è perciò munita della cauzione di funi. 10,000, oppure del prescritto vadio di fiorini due mila in Moneta Convenzionale come è descritto al di fuori. — In prova del premesso la firma di suo proprio pugno. — Settembre 1849 — N. N.

3. 1611. (2)

Nr. 393.

K u n d m a c h u n g, betreffend die Wiederbesetzung der zwei in Erledigung gekommenen krainisch-ständischen Stiftingsplätze. — An der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt sind zwei krainisch-ständische Stiftingsplätze in Erledigung gekommen. Es werden demnach diejenigen, die sich um einen dieser zwei Stiftingsplätze zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, längstens bis 21. Sept. 1849 ihre Gesuche bei der krainisch-ständischen Verordneten Stelle zu überreichen, und sich in solchen über nachfolgende Eigenschaften auszuweisen, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren unter Vorlage des Taufscheines; b) über die mit gutem Erfolge zu gelegten deutschen Schulen, oder allenfalls weiteren Studien und untadelhafte Moralität mit den Schul- oder Studienzeugnissen von den letztverflossenen zwei Semestern; c) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie mit dem von einem

Stabs- oder Regimentsärzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermangelung geeigneter adelicher Competenten auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient, oder Söhne unadelicher verdienstvoller Civilbeamten, die jedoch geborne Landesfinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der krainisch-ständischen Verordneten Stelle. Laibach am 4. Sept. 1849.

3. 1605. (2)

Nr. 3729.

E d i c t.

Alle jene, welche auf die Verlassenschaft des zu Budaine Haus Nr. 42 am 13. Juli 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Hrn. Mathias Fabian, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 13. November Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B. geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 20. August 1849.

3. 1606. (2)

Nr. 2646.

E d i c t.

Von dem kais. könig. Bezirksgerichte Egg und Kreut erg wird bekannt gegeben: Es habe Lucas Koncilia durch den am Curator Math. Kastell, von Podreze, Lucas Koncilia und Elis. Nulli dann Helena Potokar, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der unten benannten, an der im Grundbuche der Graf Lamberg'schen Canonicsgült Laibach sub Urb. Nr. 27, R. Nr. 25 vorkommenden Ganzhube intabulirten Säge, als: a) Des Heirathsvertrages ddo. 15. October 1800, des Lucas Koncilia mit Elis. Nulli. b) Des Ehevertrages ddo. 24. Juli 1810, des Lucas Koncilia mit Helena Potokar, hieramts angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 3. December d. J. früh 8 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten dem Gerichte unbekannt ist, und dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Blas Koppe von Rosolze als Curator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. Dieses wird den Beklagten zu dem Ende bekannt gegeben, damit sie bei der Tagsatzung selbst erscheinen, oder denn ihnen aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter erwählen und diesem Gerichte namhaft machen können.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 9. Juli 1849.

3. 1581. (3)

Nr. 2294/1093.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf werden die unbekannt wo abwesenden Georg Schaffer, Johann, Maria und Lucas Schaffer, Margareth Schaffer, Franz Galliz und Barbara Schaffer, geb. Flöre, mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe wider sie Gertraud Gerkmann, von Neumarkt bei Stein, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf dem im Grundbuche der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 69, Rect. Nr. 63, vorkommenden Hause in Stein, Conser. Nr. 82 intabulirten Forderungen, als: für Georg Schaffer, der Schuldbrief ddo. 29. April 1794, intab. eodem dato pr. 40 fl. E. W.; für die Pupillen Johann, Maria und Lucas Schaffer, der Schuldschein ddo. 1. December 1794, intab. eodem dato, jedem pr. 17 fl., allen 51 fl. E. W.; für die Margareth Schaffer der gerichtliche Vergleich ddo. 31. October 1804, intab. 28. April 1805, pr. 65 fl.; für Franz Galliz der Uebergabevertrag ddo. 30. December 1806, intab. 5. Jänner 1807, bezüglich des Unterhaltes und sonstiger Rechte; für Barbara Schaffer, geb. Flöre, der Ehevertrag ddo. 30. December 1806, intab. eodem dato angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 3. December l. J. früh 9 Uhr unter den Folgen des §. 29 a. G. B. angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht außer den k. k. Landen abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Anton Hafner von Stein als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten oder ihre Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher anzuzeigen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten müssen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen hätten. Bezirksgericht Münkendorf am 30. Juli 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1690. (1)

Nr. 16970.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Haben, um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlassen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hierbei auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller in Unserem Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, auf den Antrag Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen, wie folgt: §. 1. Es wird von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkte ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben werden. Die Ausgabe jedes einzelnen Hestes dieses Gesetzblattes ist durch die in Wien erscheinende Regierungs-Zeitung und sämtliche zur Aufnahme amtlicher Kundmachungen bestimmten Landesregierungs-Zeitungen jederzeit unverzüglich anzuzeigen. — Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Den nicht deutschen Texten ist die deutsche Uebersetzung beizufügen. — §. 2. Dieses Gesetzblatt wird enthalten: a) alle Reichs- und Landesgesetze; b) alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen; c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungskreise zum Vollzuge der Gesetze erlassenen Verordnungen, es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Theilen desselben allgemein verbindende Kraft haben. — §. 3. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetz- und Regierungsblatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn dießfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung getroffen wird, in allen Theilen des Reiches, für welche das Gesetz oder die Verordnung zu gelten hat, mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben und rücksichtlich versendet wurde. — Der Tag der Ausgabe, welcher mit jenem der Versendung zusammenfallen muß, ist auf jedem Blatte zu bemerken. — §. 4. In jedem Kronlande wird ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung erscheinen. — §. 5. Die Landesgesetz- und Regierungsblätter haben zu enthalten: a) das Datum und die den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und Verordnungen, welche durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, so wie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach; b) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. — §. 6. Mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach dem Datum des Landesgesetz- und Regierungsblattes sind die nach §. 5 lit. d) in dieses Blatt eingeschalteten Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen als in dem ganzen Kronlande gehörig kundgemacht und verbindlich anzusehen, wenn nicht in diesen Erlässen der Landesbehörden selbst ein anderer Zeitpunkt ihrer verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt ist. — §. 7. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen ist in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten. Jedoch bleibt es den Behörden vorbehalten, in allen Fällen, in welchen die höhere Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer

Verordnung nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch eine andere Art der Veröffentlichung oder Verbreitung erheischt, durch besondere Abdrücke für die möglichste Veröffentlichung Sorge zu tragen. In Ansehung der Wirksamkeit der Reichs- und Landesgesetze gelten auch in einem solchen Falle die oben im §. 3 enthaltenen Bestimmungen, in Ansehung der Verordnungen aber bleibt es für solche Fälle den Behörden überlassen, mit gewissenhafter Erwägung der obwaltenden Umstände die Kundmachungsart zu wählen und den Zeitpunkt der verbindenden Kraft derselben in der Verordnung selbst auszusprechen. — §. 8. Das Reichsgesetzblatt wird allen Behörden unentgeltlich zugesendet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Landesgesetz- und Regierungsblattes in Bezug auf die in dem Lande befindlichen Behörden und auf alle Reichsbehörden. — §. 9. Zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes in den bezüglichen Landessprachen sind alle Gemeinden, und zur Anschaffung des Landesgesetz- und Regierungsblattes alle Ge-

meinden des betreffenden Landes verpflichtet. — §. 10. Die Gemeinde-Vorstände haben die Obliegenheit, die Gemeinden so gleich von dem Erscheinen eines jeden dieser Blätter auf geeignete Art in Kenntniß zu setzen, und die Einleitung zu treffen, daß sich Jedermann von diesen Blättern Einsicht verschaffen könne. Jedenfalls sind die einzelnen Blätter durch vierzehn Tage im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht auszulegen, sohin zu sammeln und sicher aufzubewahren. — §. 11. Sowohl das Reichsgesetzblatt als die Landesgesetz- und Regierungsblätter werden portofrei versendet. — §. 12. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. — Gegeben in der Hauptstadt Wien den vierten März Eintausend acht Hundert neun und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

Schwarzenberg Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1612. (1)

Nr. 7601.

Kundmachung.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird über Ersuchen der k. k. Tabakfabriken-Direction vom 9. August 1849, 3. 3882, folgende Kundmachung bekannt gemacht: — Die k. k. Tabakfabriken-Direction beabsichtigt den Landtransport des Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsgüter, dann theilweise auch des Stämpelpapiers in mehreren Richtungen für das Sonnenjahr 1850, im Concurrenzwege mittelst schriftlicher Offerte vertragsmäßig sicher zu stellen. — Dieser Transport begreift nachstehende Wegestrecken: — A. Für Tabakmaterial und sonstige Gefällsgüter: — 1) Von Wien, Hainburg, Göding und Sedlez nach Lemberg, Winniki, Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov. — 2) Von Lemberg, Winniki, Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov nach Wien, Hainburg, Sedlez, Göding, Fürstenfeld, Trient, Schwab, Mailand und Venedig. — 3) Von Jagielnika, Monasterzyska und Zablatov nach Winniki und zurück, falls es das Aera anzusprechen und den Transport des neu eingelösten Blattes nicht auszunehmen findet. — 4) Von Göding nach Wadowice, Krakau, Tarnov, Neufandec und dahin zurück. — 5) Von Wien nach Prag, Sedlez, Brünn und Göding, dann von eben diesen Stationen zurück. — 6) Von Hainburg nach Göding, Brünn, Prag, Sedlez und zurück. — 7) Von Göding nach Prag, Sedlez, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Fürstenfeld, Laibach, Triest und zurück. — 8) Von Wien und Hainburg nach Pesth und Temesvar. — 9) Von Fürstenfeld nach Schwab, Venedig und Mailand. — 10) Von Angern nach Göding, Sedlez, Prag und zurück. — 11) Von Schwab nach Salzburg, Linz, Trient und zurück. — 12) Von Sedlez nach Linz, Salzburg und Innsbruck, dann zurück. — 13) Von Mailand und Venedig nach Schwab und Trient, dann zurück. — B. Für Tabakmaterial und sonstige Gefällsgüter, dann für das Stämpelpapier: Von Wien und Hainburg nach Wadowice, Krakau, Tarnov, Neufandec, und von diesen Stationen zurück. — Das Gewicht des zu verfrachtenden Materials und der sonstigen Gegenstände wird beiläufig betragen auf der Route: Nr. 1 4252 Wr. Centner;

» » » »	2	27,321	»	»
» » » »	3	685	»	»
» » » »	4	321	»	»
» » » »	5	16,624	»	»
» » » »	6	116	»	»
» » » »	7	25,795	»	»
» » » »	8	200	»	»
» » » »	9	375	»	»
» » » »	10	51,584	»	»
» » » »	11	1227	»	»
» » » »	12	300	»	»
» » » »	13	930	»	»

— Die Offerte zur Uebernahme des ganzen Transportes oder eines Theiles davon müssen schriftlich, versiegelt, längstens bis 15. September 1849, Mittags um 12 Uhr, in das Bureau des k. k. Tabak-Fabriken-Directors (Wien, Riemerstraße Nr. 798) überreicht oder eingesendet seyn. — Jedes Offert muß auf Stämpelpapier zu 15 kr. geschrieben seyn, und die Wegestrecken, auf denen die Verfrachtung, so wie das angekündete Jahr, für welches sie übernommen werden will, genau anführen, dann den Preis des Angebotes für den Sporco-Centner, Wiener Gewicht, sowohl mit Ziffern, als auch mit Worten genau ausdrücken, und zwar getrennt für die Hin- dann für die Rückfracht. Ueberhaupt sind die Offerte auf die Grundlage der Vertragsbedingungen mit Berufung auf sie, und ihren Datum, zu verfassen. — Die Vertragsbedingungen können bei dem Directions-Expedite hier, so wie bei den k. k. Tabakfabriken in Wien, Hainburg, Sedlez, Winniki, Fürstenfeld, Göding, Schwab, Trient, Jagielnika und Monasterzyska, ferner bei dem Einlösungs-Magazine in Zablatov, und der ungarischen Einlösungs-Oberleitung in Pesth, dann bei den k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Brünn, Innsbruck und Triest täglich während der Amtsstunden eingesehen werden. — Der Offerent hat sich in dem Offerte ausdrücklich zu verpflichten, daß er den Vertragsbedingungen jederzeit unweigerlich, und nach ihrem vollen Inhalte nachkommen werde. — Jeder Offerent hat seinem Anbote den Tag der Ausfertigung des Offertes, seinen Vor- und seinen Familiennamen, mit seinem Charakter und Wohnorte beizufügen, und den Gegenstand seines Offertes auch außen auf demselben deutlich zu bemerken. Endlich muß jedem Offerte die Bestätigung über das bei der Directions- oder einer andern ihr unterstehenden Casse erlegte Badium beigegeben seyn. — Das Badium hat in fünf Procenten des Frachtlöhnes zu bestehen, welcher nach dem im Offerte ausgesprochenen Frachtpreise für das zu transportierende Gewicht-Quantum entfällt. Für die Route von Wien nach Wadowice, Krakau, Tarnov und Neufandec beträgt es 100 fl. C. M. — Die Caution selbst hat sich auf das Doppelte des erlegten Badiums zu belaufen. — Das Reugeld ist entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Courswerthe am Erlagstage zu berechnenden Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Offerte, welche nicht auf Grundlage dieser Bedingungen verfaßt sind, so wie jene, welche nach dem Schlußtermine einlangen, können von der Direction nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt längstens binnen sechs Wochen nach dem Schlußtermine. Dabei bleibt es der Direction vorbehalten, sich nach eigener Wahl entweder für die Annahme des ganzen Angebotes, oder nur eines Theiles, oder keines der überreichten Angebote zu entscheiden. — Bis zur Bekanntmachung der Entscheidung bleiben alle Offerenten in der Haf-

tung. Ist die Entscheidung erfolgt, so wird jenen, deren Anträge nicht berücksichtigt werden, das Badium sogleich wieder ausgefolgt. — Dem Ersterher wird das Angeld erst dann erfolgt, wenn er die Caution erlegt hat. — Erfolgt dieser Ertrag nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung dazu, so wird das Badium zu Gunsten des Gefälls eingezogen. Dasselbe geschieht mit der erlegten zehnerprocentigen Caution, wenn der Ersterher die Unterfertigung des Vertrages verweigert. In diesem Falle ist die Direction auch zum Abschlusse eines neuen Contractes auf Gefahr und Kosten des Ersterhers berechtigt. — Die Auslage für den Stempel des einen Vertrags-Exemplares hat der Ersterher zu tragen. — **Vertragsbedingungen.** 1) Der Ersterher hat das ihm zum Transporte übergebene Tabakmateriale, es mag aus Ganz- oder Halbfabrikaten, aus Blättern oder aus sonstigem unter andern Namen vorkommenden Tabake bestehen, ferner die Utensilien, Fabrik- und Manipulations-Erfordernisse, so wie andere Frachtgüter oder Gegenstände des Gefälls, endlich das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse an den in der Kundmachung bezeichneten Orten zu übernehmen, und an den betreffenden Uebergabesplatz zu stellen. Er verpflichtet sich zu diesem Transporte ohne Unterschied der in dem bedungenen Frachtjahre zu versendenden Gewichtsmenge, also ohne Rücksicht darauf, ob sie größer oder kleiner ausfallen, oder in der einen oder der andern Richtung gar keine Versendung Statt finden wird. Er verzichtet sowohl in dem einen, als auch in dem andern, und eben so in dem letztern Falle auf jeden Anspruch einer Erhöhung des festgesetzten Frachtpreises, oder einer wie immer gearteten Entschädigung. — 2) Demselben ist gestattet, sich dabei der gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen zu bedienen; er hat aber bis zu denselben und von ihren Ausgangspunkten, so wie überhaupt, auch wo diese Bahnen nicht benützt werden, die Ladungen auf der Achse in einem Zuge an ihren Bestimmungsort zu fördern, sie unterwegs nirgends abzuladen, oder auf andere Wagen überzuladen, sondern in der bestimmten Zeit ungetheilt und unbeschädigt an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. — 3) An jenen Auf- und Abladungsstellen, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, Bestellte zu halten, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen und der Direction namhaft gemacht werden müssen, damit sie seinen Namen, die Facturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachtquittungen ausfertigen, die Zahlungen erheben, und damit ihnen die Frachtanweisungen mit derselben rechtlichen Wirkung, wie dem Contrahenten selbst, zugestellt werden können. Er erkennt alle, dieses Transportgeschäft berührenden Handlungen seiner Bestellten mit allen Folgen als seine eigenen. — 4) Der Ersterher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfang der ihm oder seinem Bestellten zugekommenen Aufforderung, die erforderlichen Wagen, auch wenn das zu versachende Materiale keine ganze Ladung ausmachen sollte, dahin, wo es verlangt wird, zu stellen. — 5) Der Frachtunternehmer verpflichtet sich, die zum Transporte übernommene Ware in der bestimmten Frist, von dem im Frachtbriefe angeetzten Uebernahmestage gerechnet, an ihren Bestimmungsort zu bringen, und hiernach den Transport so einzurichten, daß vom Tage der Uebergabe an, täglich wenigstens drei Meilen zurück gelegt werden. — Findet eine solche Ueberschreitung der zugestandenen Frist Statt, daß ein in der Route von Wien, Hainburg, Göding, Fürstenfeld, Schwaz oder Sedletz übernommener Gegenstand 45 Tage nach der Uebernahme, ferner ein in Winniki, Lemberg, Jagielnika, Monasterzyska oder Zablatov übernommener für Wien, Hainburg, Göding, Sedletz, Fürstenfeld, Schwaz bestimmter Gegenstand 3 Monate nach Uebernahme, oder ein in Winniki, Lemberg, Jagielnika, Monasterzyska oder Zablatov übernommener, für Trient, Mailand, Venedig bestimmter Transport 3 1/2 Monate nach der Uebernahme nicht im Bestimmungsorte an-

gelangt ist, so hat sich der Frachtunternehmer den Abzug eines Drittels der Fracht gefallen zu lassen. — 6) Dem in Ladung gegebenen Tabakmateriale darf keine andere Ware, welche auf dasselbe einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beige packt werden. — Der Transport-Unternehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die mit Tabakmateriale, mit Stämpelpapier, mit Stämpelmanipulations-Erfordernissen, oder überhaupt mit im §. 1 dieser Bedingungen bezeichneten Gefällsgütern oder Gegenständen beladenen Wagen gehörig bedeckt, und die Ladungen sowohl bei der Verpackung auf den Wagen vor dem schädlichen Eindringen der Bitterung verwahrt werden, als auch auf ihrem ganzen weiteren Zuge bis in ihren Bestimmungsort so verwahrt bleiben. Ohne solche Verwahrung wird den Wagen das Abfahren aus den Fabriken oder Magazinen nicht gestattet. — Bedient sich der Unternehmer gedungener Frächter, so muß sich ein jeder von ihnen bei der Fabrik, oder dem Magazine, wo er laden soll, mittelst eines vom Frachtunternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certificats, als von demselben zur Verladung abgesendet, ausweisen. — 7) Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern, welche von außen durchaus unbeschädigt sind, so daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, und eben so wenig ein Abgang ersichtlich ist, wird der entfallende Gallo als natürlicher Abgang betrachtet und vom Gefälle getragen. — Jeden andern Abgang hat der Frachtunternehmer zu tragen. — 8) Derselbe verpflichtet sich ferner, die übernommenen Gefällsgüter, so wie das in festbereisten, amtlich plombirten Kisten verpackte Vorraths-Stämpelpapier, oder die sonstigen Stämpelmanipulations-Erfordernisse, welche nicht nur auf der Factur, sondern auch in dem besonders zu führenden Ausgabsvormerke der k. k. Stämpelmateriale-Rechnungsführung hier zu bestätigen sind, und ihm in der betreffenden Station (das Stämpelpapier bei der hiesigen Stämpel-Materiale-Rechnungsführung) erfolgt werden, ganz in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, unbeschädigt und unverletzt an den Bestimmungsort abzuliefern. — 9. Er übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer beschaffenen Abgang, mit Ausnahme des im §. 7 beim Tabakmateriale zugestandenen Transport-Gallo, so wie für jede Beschädigung zu haften, und den Ersatz zu leisten. — 10) Die Ersatzeleistung hat nach den folgenden Namen zu geschehen: 1. Für das Tabakmateriale und die sonstigen im §. 1 angeführten Gefällsgüter: a) für das abgängige ganz fabrizirte Materiale ist der Privatconsumenten-Preis nach dem Absatze im Kleinen zu vergüten. Dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß über jenes fabrizirte Materiale in Briefen, welche in Säcken verpackt werden, die Empfangsbestätigung nur über die Anzahl der so gefüllten Säcke, und nicht auch über die Gewichtsmenge, bei der Uebergabe an dem Bestimmungsorte erteilt wird, wenn die Säcke bei der Verladung nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, in welchem Falle der Transport-Unternehmer einen, in der Folge erhobenen Abgang ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigung zu ersetzen hat. — Das abgängige Halbfabrikat ist nach dem Großverbleißpreise jener Sorte, zu welcher es bestimmt ist, zu ersetzen; aber mit Ausnahme des Tabakmehles (Tabakstaubes) für den, im Falle eines Abganges der Ersatz mit zwei Gulden C.-M. für das Wiener-Pfund geleistet werden muß. b) für das verdorben anlangende, und nur zur Vertilgung geeignete halb- und ganz fabrizirte Tabakmateriale, so wie auch für solche Tabakblätter ist der Ersatz nach den einzelnen Stehungspreisen des Gefälls zu leisten. c) Für noch zum Theile brauchbare Halb- und Ganzfabrikate, oder Tabakblätter ist der Abgang ebenfalls nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind von dem Unternehmer auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch

darauf erwachsenen Verluste zu vergüten. Er kann in einem solchen Falle auf die Zahlung der Hin- und Herfracht für derlei Materiale zum Behufe der Umarbeitung keinen Anspruch machen. Doch wird ihm hier der Werth der Waare, den sie für das Gefäll noch hat, gut geschrieben. d) Für abgängige inländische Tabakblätter wird der Ersatz im Klein-Consumentenpreise der Rollen, bei ausländischen Blättern aber im Tariffpreise der wohlfeilsten Fabrikatgattung, zu welcher die Blätter verwendet werden, und bei gedörrten Blättern (Tabakschrott) wie für das Tabakmehl (den Tabakstaub) eingehoben. e) Für abgängige Gefäße oder Geschirre, Kisten, Säcke, Emballagen, oder andere Gefällsgüter wird der Ersatz nach dem Anschaffungspreise und ebenso für derlei beschädigte sonstige Gegenstände berechnet, im letzteren Falle aber in derselben Art, wie oben lit. c) der Werth, den der Gegenstand für das Gefäll noch hat, von dem Ersatze abgeschlagen. — 11. Für das Stämpelpapier, und die Stämpelmanipulations-Erfordernisse: a) für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldwerth, für Stämpel-Erfordernisse und Kisten der Anschaffungspreis zu ersetzen. b) Für das beschädigt anlangende und nur zur Durchschlagung der Stämpelzeichen geeignete Vorraths-Stämpelpapier ist der Ersatz nach den Ankaufspreisen des Nettopapieres mit Zuschlagung der Stämpel-Erzeugungskosten zu leisten. — c) Für beschädigte Stämpel-Manipulations-Erfordernisse und Kisten sind die buchhalterisch censurirten Herstellungskosten zu ersetzen. Diese wie nicht minder alle sonstigen Ersatzebeträge werden von den Restfrachten, soweit dieselben zureichen, sogleich hereingebracht, und die darüber auszufertigende buchhalterische Berechnung wird von dem Transportunternehmer als eine, über die Ziffer des Ersatzebetrages vollen Beweis herstellende Urkunde schon im Vorhinein anerkannt. Er leistet auch auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. — 11) Alle für diesen Vertrag hinsichtlich der Anfracht festgesetzten Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die Rückfrachten, welche der Contrahent in den betreffenden Stationen zu übernehmen hat, und zwar in Hinsicht auf alle im ersten Contractabsatze angeführten Gegenstände. — 12) Rückichtlich der Transporte von Wien oder Göding nach Wadowice, Krakau, Tarnov und Neusandec ist insbesondere zur Erreichung der erforderlichen Ordnung bei der Behandlung des Retour-Materials, sowie zur Sicherstellung des Aera's Folgendes fortgesetzt: A. Bei dem Anlangen eines solchen Transportes in dem Orte seiner Bestimmung wird sogleich alles Materiale, besonders aber die Pakete und Briefsäcke, in Gegenwart der Frächter und des vom Contrahenten ernannten Bestellten genau untersucht, und wenn sich ein Abgang, oder ein erweislich durch den Transport in den Eigenschaften des Materials Statt gefundenes Gebrechen zeigt, welches, so weit geht, daß es zum Absatze nicht mehr geeignet hergestellt werden kann, so wird der Ersatz von dem Bestellten sogleich hereingebracht. Entdeckt sich dagegen ein auf der Reise an der Qualität entstandenes Gebrechen, wodurch das Materiale nicht unverschleißbar wird, z. B. wenn es von Feuchtigkeit angegriffen, oder in der Einkartirung verletzt ist, so wird darüber ein commissionelles Protocoll aufgenommen, worin die Gattungen und die Menge dieses an die k. k. Tabakfabrik in Göding zu spedirenden Retour-Materials, die Ursache der Zurücksendung und die Bemerkung aufzunehmen ist, ob nach dem Erachten der Commission das Aera, oder die Frachtunternehmer die Kosten der Zurücksendung zu tragen hat. — B. Dieses Befunds-Protocoll, in welchem auch der Name und der Wohnort des betreffenden Frächters aufzunehmen ist, wird von der betreffenden k. k. Gefällen-Bezirksverwaltung mit Anführung der Factur-Nummer, unter der das zu dem Protocoll gehörige Retour-Materiale nach Göding verladen wurde, unmittelbar an die kaiserl. königl. Tabak-Fabriken-Direction eingesendet, woselbst der entfallende Ersatz berechnet, und vom Frachtunternehmer eingehoben werden wird.

Nach erhaltener Recognition kann der Letztere mit keiner Ersatzeleistung mehr in Anspruch genommen werden, jedoch mit Ausnahme der im 10. §. bezeichneten Fälle. — 13) Der Unternehmer oder sein Besteller, so wie seine Fuhrleute, haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage, sowohl des Tabakmaterials, als auch der mit Stämpelpapier, oder mit den betreffenden Erfordernissen gefüllten Kisten zu überzeugen, und alle einzelnen Frächter die richtige Zuwage und Uebernahme des an sie erfolgten, zu derselben Natur gehörigen Tabak-Materials und Stämpelpapiers auf dem ihnen eingehändigten Liefererschein zu bestätigen. — 14) In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden Amte, oder der Stämpel-Materials-Rechnungsführung hier zusteht, ist es gestattet, daß zu einem und demselben Transporte gehörige Tabakmateriale und Stämpelpapier theilweise abgehen zu machen. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilligt, daß im geeigneten Falle für jede besonders in Transport gefetzte Ladung, mithin nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen, ein abgesonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt werden muß. — 15) Die Kosten für das Auf- und Abladen hat der Unternehmer zu tragen. Das zu verfrachtende Materiale, so wie die zu transportirenden anderweitigen Gefällsgüter oder Gegenstände, sind in dem betreffenden Fracht- oder Verschleißmagazine zu übernehmen, und wieder in die betreffende Fabrik, oder in das dazu bestimmte Magazin auf die Wage zu stellen. — Ist bei der Uebernahme, oder bei der Uebergabe weder der Frachtunternehmer, noch sein Bevollmächtigter zugegen, so wird dieses Wegbleiben als eine Erklärung angesehen, daß der Contrahent die amtlichen Wagscheine und Befunde als richtig erkennt. — 16) Der Transportunternehmer untersteht in Bezug auf das zur Versendung übernommene Tabakmateriale und Stämpelpapier den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen. — 17) Wird den Vertragsbedingungen von Seiten des Frachtunternehmers nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten, diese Verbindlichkeiten auf Gefahr und Kosten des Contrahenten mittelst aller zum Zwecke führenden Maßregeln auf beliebige Weise durchzusetzen, und zu was immer für Preisen ausführen zu lassen, und sich aus seiner Cautio, wie nicht minder aus seinem übrigen Vermögen für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Die so angegriffene Cautio ist vom Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen auf ihren vollen Betrag zu ergänzen. Die Direction kann unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen, und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Unternehmer schadlos halten. — Der Frachtunternehmer, welcher in dem einen, wie in dem andern Falle jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit entstehenden Schaden, oder Mehrkostenbetrag zu ersetzen hat, erkennt in allen hier angeführten Fällen die buchhalterische Berechnung der höhern Beförderung oder Beschädigung, mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, als eine den vollen Beweis herstellende Urkunde. — 18) Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Wiener-Centner in der Art gezahlt, daß die a Conto-Fracht mit zwei Dritttheilen im Ausladungsorte, und nach richtiger Ablieferung die Restfracht mit einem Drittel im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde, gegen vorschriftsmäßig gestämpelte Quittung behoben werden kann. In diesem Preise ist die Affecuranz mit inbegriffen. — 19) Alle Weg- und Brückenmuthen, so wie alle Bölle, insofern sie nicht für das Tabakmateriale selbst gezahlt werden, so wie den Stämpel zu dem in den Händen der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu bleibenden Original-Exemplar dieses Vertrages, hat der Frachtunternehmer zu tragen. — 20) Er ha-

tet für die genaue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der erlegten Cautio, und überhaupt

mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. — Wien den 23. Juli 1849.

3 1598. (1) Nr. 2662
K u n d m a c h u n g
 wegen Lieferung von Signalmittel-Bestandtheilen für den Bedarf der Staatseisenbahnstrecken zwischen Olmütz und Prag, dann zwischen Würzzuschlag und Cilli. — Von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist die Sicherstellung der Lieferung mehrerer, für den Bedarf der Staatseisenbahn-Strecken zwischen Olmütz und Prag, dann zwischen Würzzuschlag und Cilli erforderlichen Signalmittelbestandtheile, im Wege der Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte angeordnet worden. — Der Bedarf an diesen Gegenständen ist aus dem angeschlossenen Ausweise zu entnehmen, in welchem auch die Orte und Termine für die Ablieferung angegeben sind. — Die auf einem 15 tr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Signalmittelbestandtheilen für die Staatseisenbahn“ versehen, längstens bis 19. Sept. 1849, Mittags 12 Uhr, bei der Staatseisenbahn-Betriebs-Section im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, zu überreichen. — Die Offerte müssen, mit Bezug

auf den Bedarfsausweis, die Bedingungen, die denselben beigelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Muster gegeben und die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe, welche sowohl bei der Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Handelsministerium in Wien, als auch bei den k. k. Oberingenieur-Abtheilungen für die Ueberwachung des Betriebes in Prag und Graz, dann bei der k. k. Ingenieur-Abtheilung im Bahnhofe zu Brünn erliegen, eingesehen worden sind, und daß sich bei der Erzeugung und Ablieferung der angegebenen Gegenstände genau darnach werde gehalten werden. — Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, auf welche der nach dem Bedarfsausweise zulässigen Stationen der Differenz die Gegenstände abliefern will, und es müssen die Gegenstände mit der Benennung, wie sie im Bedarfsausweise vorkommen, und mit Bezeichnung der Postnummer einzeln angeführt und der Einheitspreis für ein Stück deutlich angegeben seyn. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Abote in den vorkommenden Offerten entweder ihrem ganzen Umfange nach, oder nur zum Theile zu berücksichtigen. — Jeder Differenz ist an sein Anbot bis zur erfolgenden Entscheidung über dasselbe gebunden.

B e d a r f s - A u s w e i s

über die für die k. k. Staatseisenbahnen von Würzzuschlag nach Cilli und von Olmütz nach Prag erforderlichen Signalmittelbestandtheile.

Post-Nr.	Arbeits-Sattungen.	Erforderliche Stücke		Anmerkung.
		im Süden	im Norden	
	Zimmermanns-Arbeit.			
1	Sprossen von 27 Zoll Länge, 1 1/2" Stärke aus Lärchenbaum- oder Jungelchenholz, wovon für jedes Signal 20 Stück gehören, sind erforderlich	5340	5840	Die für die südliche Strecke benötigten Gegenstände können auf einen beliebigen Eisenbahn-Stationenplatz zwischen Würzzuschlag und Laibach, und die für die nördliche Strecke bestimmten Gegenstände können auf einen beliebigen Stationsplatz der Staatseisenbahn zwischen Olmütz, Brünn und Prag abgeliefert werden. Für die Ablieferungszeit auf die eine so wie die andere Strecke wird festgesetzt, daß Endmittel des Bedarfs bis 10. October, das zweite Drittel bis 20. October und das letzte Drittel bis Ende October d. J. abzuliefern sind. In den Offerten muß bei den Körben und Signalscheiben angegeben werden, ob dieselben aus geschälten od. ungeschälten Ruthen zu erzeugen beabsichtigt wird.
	Korbflechter-Arbeit.			
5	Große Signalkörbe, 3' im Durchmesser, ohne Anstrich	461	506	
6	Kleine Signalkörbe, 2' 6" im Durchmesser, ohne Anstrich	—	6	
7	Signalscheiben für die Wächter, ohne Anstrich	—	18	
	Seiler-Arbeit.			
8	Seile von 1/2" Stärke und 18° Länge, getheert,	280	308	
	Schlosser-Arbeit.			
10	Die für ein gewöhnliches Tagssignal erforderliche Schlosserarbeit, bestehend in einem horizontalen Träger, 2 Querstüben, 1 Ring sammt Pragen, 1 Blechschraub, 4 Klöben, dann den erforderlichen Befestigungsbolzen, Schrauben und Haken aus Schmiedeleisen, ferner 4 gußeiserne Rollen, wird zusammen circa 65 Pfund schwer und für ein Stück gerechnet, daher sind nach der Anzahl der Signale erforderlich	267	291	
11	D. S. gleichen von der bei einem Tunnelssignal erforderlichen Schlosserarbeit, welche, mit Ausnahme einer Querstübe aus den obgenannten Bestandtheilen, jedoch nach einer andern Construction zu bestehen hat, sind nach der Anzahl der Signale nothwendig.			
	Spengler-Arbeit.			
15	Handlaternen für die Bahnwächter	—	26	
65	Defkannen für die Bahnwächter	—	63	

Von der k. k. Staatseisenbahn-Betriebs-Section im Handelsministerium. Wien am 27. August 1849.

3. 1610. (2) Nr. 2361
E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht, daß man die über Anton Bisjak, Halbhändler zu Mich, Hs. Nr. 42, ver-

hängte Curatel aufgehoben und ihm die freie Vermögensverwaltung übergeben habe.
 K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 3. August 1849.